# Reglement betreffend Verhalten auf der Zuschauertribüne des Landratssaales (Hausordnung)

Vom 26. April 2018 (Stand 10. Mai 2018)

Die Geschäftsleitung des Landrats,

gestützt auf §§ 13 und 55 des Gesetzes vom 21. November 1994[1)] über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz),

beschliesst:

## 1 Verhalten auf der Zuschauertribüne des Landratssaales

### § 1 Platzzahl, Reservationen, Zulassung

[1] Die Platzzahl auf der Tribüne ist begrenzt. Die reservierten Plätze sind für angemeldete Gruppen freizuhalten. Die Mitarbeitenden der Landeskanzlei haben das Recht, je nach Andrang die Besucherinnen und Besucher auf die Zuschauertribüne zuzulassen und weitere eventuell zurückzuweisen.

### § 2 Propagandaverbot

[1] Im ganzen Regierungsgebäude dürfen während Landratssitzungen keine Propagandamaterialien (Prospekte, Plakate, Transparente) verteilt oder sichtbar gemacht werden.

### § 3 Elektronische Geräte

[1] Mobiltelefone und andere elektronische Geräte sind auf der Zuschauertribüne lautlos zu schalten.

### § 4 Lärmvermeidung

[1] Zur Sicherstellung des Parlamentsbetriebes dürfen auf der Tribüne keine Unmuts- oder Beifallkundgebungen vorgebracht werden.

[2] Wer die Verhandlungen stört, kann gemäss § 55 des Landratsgesetzes nach vorheriger Ermahnung auf Anweisung des Landratspräsidiums von den Weibeln weggewiesen oder von der Polizei weggeführt werden.

1) GS 32.58, SGS 131

### § 5 Verantwortliche Begleitpersonen

[1] Bei Schulklassen sind die begleitenden Lehrpersonen für die Einhaltung dieser Grundsätze verantwortlich.

## Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

| Beschlussdatum | Inkraft seit | Element | Wirkung | Publiziert mit |
|---|---|---|---|---|
| 26.04.2018 | 10.05.2018 | Erlass | Erstfassung | GS 2018.031 |

## Änderungstabelle - Nach Paragraf

| Element | Beschlussdatum | Inkraft seit | Wirkung | Publiziert mit |
|---|---|---|---|---|
| Erlass | 26.04.2018 | 10.05.2018 | Erstfassung | GS 2018.031 |